

Einschreiben mit Rückschein

Radio Canal 3 AG
Robert-Walser-Platz 7
2502 Biel

Referenz/Aktenzeichen: VG-Radio 9

Bern, 07. Juli 2008

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

Radio Canal 3 AG, Robert-Walser-Platz 7, 2502 Biel
(hiernach: die Bewerberin, bzw. die Konzessionärin)

betreffend

Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 9 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt³ und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch.

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren ihren Inhaberinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 9 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 1'304'755 Franken.

2 Verfahren

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerungen wurden bis zum 7. März 2008 gewährt). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch. Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Die Bewerberin reichte am 13. Dezember 2007 als Einzige ihre Bewerbung um die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 9 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV ein. Auf die Aufforderung des BAKOM hin vervollständigte die Bewerberin am 20. Dezember 2007 das Bewerbungsdossier und unterbreitete dem Amt zusätzliche Unterlagen.

¹ SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

² SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

³ BBI 2007 6229

Im Rahmen der Anhörung stellte die Regierung des Kantons Bern fest, dass die in der Region fest verankerte Bewerberin grundsätzlich in der Lage sei, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Gewünscht wird eine Verstärkung des zweisprachigen Charakters, was nach Meinung der Regierung mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln möglich sein sollte.

Mit Schreiben vom 18. März 2008 nahm die Bewerberin zu den im Verlauf der öffentlichen Anhörung beim BAKOM eingetroffenen Eingaben Stellung und wies darauf hin, dass die grossen Aufwendungen für die Zweisprachigkeit und die knapp genügende kommerzielle Attraktivität des Versorgungsgebiets bei der Vergabe der Gebührengeldern nicht genügend berücksichtigt worden seien. Trotzdem will die Bewerberin den Leistungsauftrag vorbehaltlos erfüllen.

3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991⁴ und der RTVV vom 6. Oktober 1997⁵ erteilten UKW-Radio-Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW-Radio-Konzessionen auf den 31. März 2009.

4 Wirtschaftlicher Übergang

Mit Schreiben vom 6. September 2007 hat die Espace Media Groupe (EMG) dem BAKOM den Zusammenschluss der EMG mit der Tamedia gemeldet. Die EMG besass zu diesem Zeitpunkt die Aktienmehrheit über die Gesellschaft der Bewerberin.

Mit Schreiben vom 5. November 2007 meldete die EMG den Verkauf ihrer Aktienmehrheit an der Bewerberin an die RadioBilingue SA.

Mit dem Zusammenschluss und dem anschliessenden Aktienverkauf erfolgte somit ein genehmigungspflichtiger wirtschaftlicher Übergang der Konzession der Bewerberin vom 22. Dezember 2004 nach Artikel 48 Absatz 3 RTVG.

Im Hinblick auf die Neuausschreibung der UKW-Konzessionen sistierte das BAKOM mit Schreiben vom 27. September 2007 bzw. 7. November 2007 das Verfahren bis zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung.

⁴ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

⁵ AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

1.2 Eintreten

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen⁶ verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

2 Materielles

2.1 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 erfüllt.

2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Bewerberin. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.⁷

2.2.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff ‚Inputfaktoren‘ zusammengefasst.

Die Bewerberin verpflichtet sich zu einem Qualitätssicherungssystem nach den Prinzipien des "Total Quality Management". Es sieht für die Elemente Ganzheitlichkeit, Prozesshaftigkeit und Mitarbeiterorientierung jeweils präventive, begleitende und korrektive Mass-

⁶ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

⁷ Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

nahmen vor und definiert deren Überprüfbarkeit. Präventive Massnahmen sind beispielsweise die Bekanntgabe publizistischer und geschäftlicher Qualitätsziele, die Planung und Evaluation des Programminhalts oder Bestrebungen im Bereich Aus- und Weiterbildung. Als begleitende Massnahmen sieht die Bewerberin Hilfsmittel vor, die im Produktionsprozess die journalistische Qualität sicher stellen sollen, sowie ausreichende personelle Ressourcen und entsprechende Arbeitsbedingungen. Die Ziele und Prozesse werden im Rahmen von Sitzungen und Feedbackgesprächen regelmässig überprüft und bei Bedarf korrigiert.

Die Bewerberin definiert ihre unternehmerischen Leitlinien und geschäftlichen Qualitätsziele in einem Organisationsreglement und konkretisiert sie in einem publizistischen Leitbild. Das Redaktionsstatut regelt die publizistischen Grundsätze.

Darüber hinaus formuliert die Bewerberin ein eigenes Aus- und Weiterbildungskonzept für ihr fest angestelltes Personal sowie ein Ausbildungskonzept für Stagiaires.

Die Bewerberin richtet sich nach den Arbeitsbedingungen des Verbandes Schweizer Privatradios (VSP) und bezahlt einen Mindestlohn von 4000 Franken, der 13 Mal jährlich ausgerichtet wird. Zusätzliche variable Lohnanteile werden nach den Kriterien Funktion, Stellung im Betrieb, Ausbildung, Erfahrung und Verantwortungsbereich sowie Leistung und Zielerreichung ausgerichtet.

2.2.2 Outputfaktoren

Die Vorgaben der Ausschreibung konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokalen-regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

Die Bewerberin veranstaltet gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV zwei parallele, überwiegend auf das Versorgungsgebiet ausgerichtete Vollprogramme in deutscher und französischer Sprache. Die Informationsleistungen, Serviceinhalte und die Musikauswahl richten sich einerseits an eine grundsätzliche Kernzielgruppe im Alter von 25 bis 49 Jahren, andererseits generell an alle am öffentlichen Geschehen der Region interessierten Personen. Die Informationssendungen gliedern sich in die mindestens stündlich ausgestrahlten Nachrichtenbulletins sowie die ausführlicheren Informationen über den lokalen-regionalen Raum im Bereich Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport zu den Hauptsendezeiten am Morgen, Mittag und Abend. Die Berichterstattung widerspiegelt das gesamte Versorgungsgebiet, sie ist vielfältig, neutral und lässt jeweils alle relevanten Seiten zu Wort kommen.

Mit der Zweisprachigkeit ihrer Programmleistung will die Bewerberin zur Verständigung und zum Austausch zwischen den beiden Sprachkulturen in der Region beitragen und ein erfolgreiches Zusammenleben der französischsprachigen und der deutschsprachigen Bevölkerung fördern.

2.2.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Mit der bestehenden Infrastruktur wird das Konzessionsgebiet der Bewerberin weitestgehend versorgt. Nicht befriedigend ist die Versorgung einzig Richtung Neuenstadt sowie die Abdeckung in den Tunnels. Die Bewerberin prüft in diesem Zusammenhang eine Verlegung des Senderstandortes Gerolfingen nach Jolimont sowie die Tunnelversorgung auf der Strecke A5 Biel/Solothurn und in Ligerz. Sie realisiert dieses Vorhaben innert angemessener Frist.

2.2.4 Wirtschaftlicher Übergang

Da der Zusammenschluss der Espace Media Groupe (EMG) mit der Tamedia mit dem Aktienverkauf an die RadioBielingue AG konzessionsrechtlich bedeutungslos wurde, muss in der Folge lediglich der wirtschaftliche Übergang der Bewerberin an das Bieler Unternehmen geprüft werden: Vor dem Verkauf besass die EMG einen Aktienanteil von 97.97 Prozent an der Gesellschaft der Bewerberin. In der Folge verkaufte die EMG 66.67 Prozent an die RadioBielingue AG, die somit zur Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft der Bewerberin wurde. An der RadioBielingue AG halten die beiden Bieler Unternehmen Büro Cortesi und Multimedia Gassmann AG je 40 Prozent; die restlichen Aktien verteilen sich gleichmässig auf acht Bieler Unternehmen.

Die Prüfung des vorliegenden Gesuchs hat, wie bereits erwähnt, ergeben, dass die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 44 Absatz 1 RTVG erfüllt sind. Da die Offenlegung der Kapitalanteile nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c RTVG ebenfalls Gegenstand der Prüfung ist, erübrigt sich im Rahmen der Neukonzessionierung eine besondere Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs.

Das Closing des am 5. November 2007 zwischen den Parteien abgeschlossenen Aktienkaufvertrages hat am 8. November 2007 stattgefunden. Mit der Erteilung der Konzession wird die im Vertrag vereinbarte Resolutivbedingung im Falle einer Nicht-Konzessionierung somit hinfällig.

Gegenwärtig veranstaltet die Bewerberin ein Programm auf der Grundlage der Konzession vom 27. Dezember 2004. Es ist zu prüfen, ob mit dem wirtschaftlichen Übergang die Voraussetzungen für die laufende Konzession bis zu deren Ablauf am 31. März 2009 weiterhin erfüllt sind. Da die Prüfung der Unterlagen für die neue Konzession wie erwähnt die wirtschaftliche Situation der Bewerberin bereits zum Gegenstand hatte, kann davon ausgegangen werden, dass ein positives Urteil implizit auch für die bestehende Konzession angenommen werden kann. Im Rahmen der offiziellen Anhörung sind zudem keine Einwände gegen das Gesuch der Bewerberin eingegangen, und auch Artikel 44 Absatz 3 RTVG wird nicht verletzt, wonach ein Veranstalter maximal zwei Radio-Konzessionen besitzen darf.

Der wirtschaftliche Übergang der bestehenden Konzession der Bewerberin vom 27. Dezember 2004 auf die neue Eigentümerin kann deshalb genehmigt werden.

2.3 Zwischenergebnis

Aus diesen Gründen kann der Bewerberin eine Konzession für die Verbreitung eines lokal-regionalen UKW-Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 9 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV erteilt werden.

2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen

2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)⁸ ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz⁹ vom BAKOM erteilt werden.

Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW-Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW-Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW-Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

2.4.2 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmten Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Artikel 40 Abs. 2 RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.¹⁰

Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsgebiet wie auch die Kosten- und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV in der Regel alle fünf Jahre – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.

⁸ SR 784.102.1

⁹ SR 784.101.112

¹⁰ vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 1'304'755 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 50 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen¹¹ legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.

In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) wird in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent lässt das BAKOM der Konzessionärin nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

2.4.3 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter¹² und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Artikel 5 Absatz 3 BV)¹³, darauf behaften lassen.¹⁴

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.¹⁵

2.4.4 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung zur Hauptsendezeit im Radioprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Radioprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.

¹¹ SR 704.401.11

¹² vgl. Fussnote 7

¹³ SR 101

¹⁴ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

¹⁵ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O., Erwägung 3 d)

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu beachten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Artikel 41 Absatz 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in den Online-Auftritt der Konzessionärin fliessen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Radioprogramm eine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online-Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

2.4.5 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 7 der Konzession)

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einem Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden VSP (Verband Schweizer Privatradios) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden; monatlicher Mindestlohn von 4000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren¹⁶ und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

2.4.6 Aus- und Weiterbildung (Artikel 8 der Konzession)

Die Konzessionärin verpflichtet sich, verschiedene interne und externe Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten bzw. anzuordnen. So finanziert sie z.B. Kurse in der Schweizer Journalistenschule MAZ und im Centre Romand de Formation des Journalistes CRFJ, Stimm- und Sprechschulungen oder regelmässige, von externen Referenten vermittelte Weiterbildungskurse. Für Stagiaires bietet die Konzessionärin ein zweijähriges Ausbildungsprogramm an und finanziert den Besuch des 7-tägigen MAZ-Kurses "Radiojournalismus".

2.4.7 Besondere Bestimmungen (Artikel 9 der Konzession)

Die Konzessionärin wird verpflichtet, zwei parallele, gleichwertige Vollprogramme in deutscher bzw. französischer Sprache zu veranstalten. Die Programme sollen in ihrer

¹⁶ Art. 87 RTVG

Gesamtheit zur Verständigung und zum Austausch zwischen den beiden Sprachkulturen in der Region beitragen.

Zur längerfristigen Sicherstellung dieser Verpflichtung sorgt die Konzessionärin in ihrem Verwaltungsrat für eine angemessene Vertretung von Persönlichkeiten deutscher und französischer Sprache aus dem Versorgungsgebiet.

2.4.8 Dauer (Artikel 12 der Konzession)

Das UVEK hat die altrechtliche Konzession der Konzessionärin im September 2007 auf den 31. März 2009 gekündigt. Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist (31. März 2009) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Es wurde bereits in Erwägung B 2.4.1 erläutert, dass die vorliegende Konzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine drahtlos-terrestrische Verbreitung ihres Programms im zugeteilten Versorgungsgebiet verleiht. Die entsprechende Funkkonzession wird das BAKOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzession kann ein gewisser Zeitraum verstreichen. Um die Verwendung der UKW-Frequenzen während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Geltungsdauer der funktechnischen Elemente der altrechtlichen Veranstalterkonzession, insbesondere des Netzbeschreibs und der entsprechenden Datenblätter, vorübergehend verlängert.

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht der Veranstalterin aus. Um ihrem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss die Konzessionärin ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten, bzw. verbreiten lassen. Nimmt die Konzessionärin ihre Veranstaltertätigkeit nicht innert 90 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung sowie der Prüfung des wirtschaftlichen Übergangs wurden 50 Stunden aufgewendet. Für die Radio Canal 3 AG wird daher die Verwaltungsgebühr auf **5'200 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Radio Canal 3 AG erhält die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 9 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Der wirtschaftliche Übergang der Konzession der Canal 3 AG vom 27. Dezember 2004 wird genehmigt.
3. Die Verwaltungsgebühr von 5'200 Franken für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird der Radio Canal 3 AG auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
4. Diese Verfügung wird der Radio Canal 3 AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.